



Ehrenordnung des TSV 1864 Blaufelden e.V.

zu §7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.April 2013

Der TSV 1864 Blaufelden e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste

- **um den Verein**
- **um den Sport**

Ehrungen vornehmen.

Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, gelten nachfolgende Richtlinien für die Vornahme von Vereinsehrungen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von seitens des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrungen dem Hauptausschuss des TSV 1864 Blaufelden e.V. grundsätzlich vorbehalten bleibt. Gegebenenfalls kann bei besonderen Einzelfällen in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung darüber entschieden werden.

Das Vereinsgefüge und die hierfür vorhandenen Vereinsmittel sind zu berücksichtigen.

Allgemeine Voraussetzungen

Die Ehrungen werden in einem würdigen Rahmen anlässlich besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, Mitgliederversammlung, Jahresfeier, Ehrungsfeier etc.) vorgenommen.

Geehrt werden Mitglieder wegen ihres besonderen Einsatzes um den Verein, darüber hinaus für langjährige Mitgliedschaft und besonders langjähriger Mitgliedschaft.

Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders aktive und fördernde Mitglieder, gegebenenfalls auch Nichtmitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder auch die langjährige Verbundenheit mit dem Verein, bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

Ehrungen

Der TSV 1864 Blaufelden e.V. spricht folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern und im Einzelfall auch Nichtmitgliedern aus:

Langjährige Mitgliedschaft:

Überreichung der **Vereinsnadel in Silber mit Urkunde** nach ununterbrochener **25-jähriger** Mitgliedschaft, frühestens nach Vollendung des 35. Lebensjahres

Überreichung der **Vereinsnadel in Gold mit Urkunde** nach ununterbrochener **40-jähriger** Mitgliedschaft, frühestens nach Vollendung des 50. Lebensjahres

Besonders langjährige Mitgliedschaft:

Überreichung einer **Anerkennung/Urkunde** nach ununterbrochener **50-jähriger** Mitgliedschaft, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Das Mitglied ist kein Ehrenmitglied und im Besitz der Vereinsnadel in Silber und Gold.

Überreichung einer **Anerkennung/Urkunde** nach ununterbrochener **60-jähriger** Mitgliedschaft, frühestens nach Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Mitglied ist kein Ehrenmitglied und im Besitz der Vereinsnadel in Silber und Gold.

Überreichung einer **besonderen Anerkennung/Dankesurkunde** nach ununterbrochener **70-jähriger** Mitgliedschaft, frühestens nach Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Mitglied ist kein Ehrenmitglied und im Besitz der Vereinsnadel in Silber und Gold.

Verdienstvolle langjährige Mitarbeit:

Überreichung der **Vereinsverdienstnadel in Silber mit Ehrenbrief** erhalten Vereinsmitarbeiter wie z.B. Vorstand, Hauptausschussmitglieder, Abteilungsleiter oder vergleichbare Ehrenämter nach **12** Jahren Vereinsmitarbeit.

Überreichung der **Vereinsverdienstnadel in Gold mit Ehrenbrief** erhalten Vereinsmitarbeiter wie z.B. Vorstand, Hauptausschussmitglieder, Abteilungsleiter oder vergleichbare Ehrenämter nach **20** Jahren Vereinsmitarbeit.

Besondere sportliche Leistungen:

Für herausragende besondere sportliche Leistungen können Vereinsmitglieder mit einer Anerkennung/ Ehrenurkunde geehrt werden.

Ehrung anlässlich der Abnahme des deutschen Sportabzeichens:

Bei Ablegung von mindestens 25 Prüfungen erhält der Prüfling erstmals einen Gutschein über 25 €. Bei erfolgreichen weiteren im 5er Schritt aufsteigend (30, 35, 40 usw.) abgelegten Prüfungen jeweils einen Gutschein über 25 €.

Ehrung von Mitgliedern/Nichtmitgliedern aus gegebenen Anlass

Für besondere Förderer des Vereins kann eine Urkunde verliehen werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste nicht Voraussetzung sein muss.

Für Nichtmitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses des jeweiligen Hauptausschusses.

Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitzende(r)

Ernennung zum Ehrenmitglied

Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein wenigstens 40 Jahre angehört haben.

Der Verein kann im Regelfall pro 100 Mitglieder 1 Ehrenmitglied ernennen.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch eine gerahmte Urkunde seitens des Vereins zu beurkunden. Ehrenmitglieder sind ab Ihrer Ernennung von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit, sie haben freien Eintritt zu den Vereinsveranstaltungen. Ehrenmitglieder behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Der Ehrenvorsitz ist eine besondere Auszeichnung. Er wird an den Vorsitzenden verliehen, wenn dieser sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Zum Ehrenvorsitzenden kann berufen werden, wer sich als Erster Vorsitzende(r) mindestens zehn Jahre engagiert hat. Die Berufung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit.

Ehrenvorsitzende können mit Aufgaben, insbesondere mit repräsentativen Aufgaben, um und für den Verein, betraut werden. Sie werden zu allen Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und haben freien Eintritt. Im Verein werden Ehrenvorsitzende beitragsfrei geführt. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

Todesfälle:

Bei Beisetzungen von aktiven Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern ist ein ehrenvolles Trauergeleit zu gewähren, hierbei ist ein ehrender Nachruf zu halten. Mit dem Trauergeleit ist die Vereinsfahne nebst den Trauerfloren durch geeignete Personen mitzuführen.

Im Regelfall ist am Grab ein Kranz mit Vereinsschleife (€ 150) niederzulegen. In der örtlichen Presse ist ein Nachruf (14 cm x 8 cm) zu veranlassen.

Bei Todesfällen von aktiven Abteilungsleitern ist durch den Hauptverein eine entsprechende Grabspende und ein Nachruf in der örtlichen Presse zu veranlassen. Ein Trauergeleit, Vereinsfahne nebst Trauerfloren ist nicht vorgesehen. Eine Absprache mit den betroffenen Abteilungen ist erforderlich.

In allen anderen Fällen (z.B. frühere Vorstandsmitglieder, Mitarbeitern/innen, Sportler/innen) ist eine Absprache mit dem Vorstand erforderlich.

Sonstigen Angehörigen verstorbener Vereinsmitglieder (soweit bekannt) wird eine Trauerkarte zugestellt.

Geburtstage:

Jedes Mitglied erhält zum 50. Geburtstag eine Glückwunschkarte des Vereins sowie kleines Geschenk. Ab dem 60. Geburtstag und jedem weiteren 10. Geburtstag gilt die gleiche Regelung.

Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden wird zu jedem Geburtstag ein Geschenk mit den Glückwünschen des Vereins überreicht.

Besonders verdienstvollen Vereinsmitarbeitern und Förderer kann zu Geburtstagen, insbesondere zu runden Geburtstagen ein Geschenk überreicht werden. Zuständig für diese Entscheidung ist der Vorstand, der zugleich auch den Kostenrahmen bestimmt.

Besondere persönliche Anlässe:

Aktiven Mitarbeitern und Gremiumsmitgliedern können zu besonderen persönlichen Anlässen, z.B. Taufen, Hochzeiten, Ausscheiden aus Vereinsämtern, oder ähnlichem ein Geschenk überreicht werden. Zuständig für diese Entscheidung sind der Vorstand bzw. die jeweiligen Abteilungsleitungen.

Schlussbestimmungen:

In begründeten Ausnahmefällen kann mit einfacher Mehrheit des Hauptausschusses von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Ehrungsvorschläge für Vereinsehrungen und Ehrungen seitens des WLSB/WSJ können von Mitgliedern des Hauptausschusses und von Abteilungsmitgliedern an den Vereinsvorstand schriftlich eingebracht werden.

Ehrungsvorschläge für die Fachverbände sind von den Abteilungsleitern beim jeweiligen Fachverband selbständig zu stellen. Der Vereinsvorstand ist zu unterrichten.

Die Vereinsehrungen und Geburtstagswünsche werden vom Zweiten Vorsitzenden und der Geschäftsstelle vorbereitet und von Vorstandsmitgliedern oder einem besonders Beauftragten vorgenommen.

Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll zu führen und im aktuellen Mitgliederverzeichnis(EDV-Vereinsprogramm), bis zum Ausscheiden des Mitglieds, zu hinterlegen.

Inkrafttreten:

Diese Ehrenordnung wurde am 08.Dezember 2016 durch den Hauptausschuss des TSV 1864 Blaufelden e.V. beschlossen und tritt zum 01.Januar 2017 in Kraft. Bisherige Ehrenordnungen treten außer Kraft.

TSV 1864 Blaufelden e.V.
gez: Schenk, Erster Vorsitzender